



Berlin | 27. Januar 2026

Auswirkungen des Inkrafttretens des NIS-2-Umsetzungsgesetzes auf Werkstätten und andere Leistungsanbieter

Was ist das NIS-2-Umsetzungsgesetz und welche Ziele verfolgt es?

Am 6. Dezember 2025 ist das „Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ (NIS-2-Umsetzungsgesetz) in Kraft getreten.

Die NIS-2-Richtlinie des europäischen Parlaments verpflichtet mehr Unternehmen und Branchen zu einheitlichen europäischen Sicherheitsstandards und setzt strengere Sicherheitsanforderungen voraus. Sie sieht zudem umfangreiche Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen sowie schärfere Sanktionen bei Verstößen vor.

Mit dem Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungsgesetzes wurden diese Vorgaben in nationales Recht überführt und gelten nun unmittelbar für die jeweils betroffenen Unternehmen.

Das sind schätzungsweise 30.000 Unternehmen in Deutschland – auch Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter (aLA) können unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dieses Werkstatt:Telegramm gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen, um eine erste Einschätzung der eigenen Betroffenheit zu ermöglichen.

Die BAG WfbM kann an dieser Stelle keine individuelle und umfassende Rechtsberatung zur Betroffenheitsprüfung oder den sich daraus ergebenden Verpflichtungen leisten.

Im Falle von Unsicherheiten bei der Betroffenheit oder der Umsetzung der sich daraus ergebenden Pflichten wird dringend empfohlen, weitergehenden fachlichen Rat (z. B. Rechtsberatung oder spezialisierte IT-Sicherheitsberatung) einzuholen.

Ein Hilfsmittel für eine erste Orientierung zur eigenen Betroffenheit bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an. Dies ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung_node.html

Welche Unternehmen sind vom NIS-2-Umsetzungsgesetz betroffen?

Maßgeblich ist das durch Artikel 1 des Umsetzungsgesetzes geänderte Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSIG). Für WfbM und aLa ist insbesondere die Einstufung als „wichtige Einrichtung“ nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 BSIG relevant.



Was sind wichtige Einrichtungen?

Wichtige Einrichtungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 BSIG

- sonstige **natürliche oder juristische Personen**, die anderen natürlichen oder juristischen Personen **entgeltlich Waren oder Dienstleistungen** anbieten und
- die einer der **in Anlage 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen** sind und
- entweder **mindestens 50 Mitarbeitende beschäftigen** oder **einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von 10 Millionen Euro** aufweisen.

Für die Ermittlung von Mitarbeitendenzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme verweist § 28 Abs. 4 BSIG auf die Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG (mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs).

Diese Vorgaben sind von jeder WfbM und aLa für sich im Einzelfall zu überprüfen.

Neben den zu erfüllenden Schwellenwerten ist **die Einordnung in die 18 Wirtschaftssektoren der Anlage 1 und 2** maßgeblich.

Vorab ist zu beachten, dass gemäß § 28 Abs. 3 BSIG bei der Einordnung solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind. Das BSIG definiert die vernachlässigbaren Tätigkeiten selbst leider nicht. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/1501, S. 144) finden sich allerdings einige Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden können. Dazu gehören die Anzahl der im Bereich tätigen Mitarbeitenden, der durch die Tätigkeit erzielte Umsatz oder die Bilanzsumme der betreffenden Tätigkeit. Ein Indiz für eine nicht vernachlässigbare Geschäftstätigkeit ist laut Gesetzesbegründung die Nennung in einem Gesellschaftervertrag, einer Satzung oder einem vergleichbaren Gründungsdokument der Einrichtung. Entscheidend für die Bewertung ist letztendlich das Gesamtbild der betreffenden Geschäftstätigkeit im Lichte der Gesamtgeschäftstätigkeit der Einrichtung.

Welche Sektoren sind von Anlage 1 und 2 des BSIG umfasst und für WfbM und aLa von Belang?

In den Anlagen sind die Sektoren (Spalte B) in verschiedene Branchen (Spalte C) unterteilt, welche wiederum in verschiedene Einrichtungsarten (Spalte D) unterteilt sind.

Die Sektoren der Anlage 1 werden in der Regel nicht auf WfbM und aLa zutreffen, da die hier aufgeführten Branchen regelmäßig nicht vorliegen.

Relevanter ist Sektor Nummer 5 der Anlage 2 mit den Branchen Maschinenbau (5.4), Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (5.5) und dem sonstigen Fahrzeugbau (5.6). Die von den WfbM und aLa notwendig auszuübenden erfassten



Wirtschaftstätigkeiten hierzu finden sich in **Abschnitt C Abteilung 26-30 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2)**.

Die übrigen Sektoren werden aufgrund der in Spalte C und D der Anlage 2 jeweils beschriebenen Branchen und Einrichtungsarten regelmäßig nicht vorliegen.

Bei Sektor Nummer 4 der Anlage 2 sind nur Lebensmittelunternehmen nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfasst, die im **Großhandel** sowie in der **industriellen Produktion und Verarbeitung** tätig sind. Dies wird bei WfbM und aLa regelmäßig nicht zutreffen.

Welche Wirtschaftstätigkeiten umfasst Abschnitt C Abteilung 26-30 der NACE Rev. 2?

Es wird eindringlich empfohlen, anhand der **NACE Rev. 2** systematisch zu überprüfen, ob eine der dort benannten Wirtschaftstätigkeiten vom eigenen Unternehmen ausgeübt wird. Neben der eigentlichen Systematik und einer ausführlichen Beschreibung der einzelnen Positionen enthält die NACE Rev. 2 auch die einführenden Leitlinien mit Erklärungen der wichtigsten Begriffe, Ausführungen über die bisherige Entwicklung und Methodik-Leitlinien zum besseren Verständnis und zur Anwendung der NACE Rev. 2.

Diese ist abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>

Spezifische Informationen zum Maschinenbau (5.4) finden Sie ab **S. 182**, zur Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (5.5) ab **S. 192** sowie zum sonstigen Fahrzeugbau (5.6) ab **S. 194**.

Was passiert, wenn eine Betroffenheit festgestellt wird?

Werden WfbM oder aLa als besonders wichtige oder wichtige Einrichtung im Sinne des BSIG eingestuft, ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- Betroffene besonders wichtige und wichtige Einrichtungen müssen sich spätestens drei Monate nach erstmaliger oder erneuter Betroffenheit bei der zuständigen Registrierungsstelle **registrieren**, die durch das BSI und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betrieben wird.
- Erhebliche Sicherheitsvorfälle müssen fristgerecht an das BSI **gemeldet werden**.
- Es müssen **geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen** zum Management von Risiken für Netz- und Informationssysteme ergriffen und dokumentiert werden.

Die persönliche Verantwortung und Haftung hierfür liegt dabei bei den Geschäftsleitungen besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen. Diese sind



verpflichtet, die Risikomanagementmaßnahmen nach diesem Gesetz umzusetzen, deren Umsetzung zu überwachen sowie regelmäßig an Schulungen teilzunehmen, um über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Cybersicherheit zu verfügen.

Werden die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt, drohen hohe Geldstrafen.

Genauere Informationen des BSI zu den bestehenden Pflichten finden Sie unter folgendem Link: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Pflichten/nis-2-pflichten_node.html

Weiterführende Links und Informationen

Informationen zum Umsetzungsgesetz: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nis-2-richtlinie-deutschland-2373174>

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSIG): https://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2025/BJNR12D0B0025.html

NACE Rev. (Systematik der Wirtschaftszweige):

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>

Ein FAQ des BSI: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-FAQ/NIS-2-FAQ_node.html

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

l.wolf@bagwfbm.de